Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2012

zur Änderung des Beschlusses 2010/472/EU im Hinblick auf die Tiergesundheitsbescheinigungen in Bezug auf Simbu-Viren und die epizootische Hämorrhagie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 4831)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/411/EU)

(ABl. L 192 vom 20.7.2012, S. 16)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 331 vom 1.12.2012, S. 57 (2012/411/EU)

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2012

zur Änderung des Beschlusses 2010/472/EU im Hinblick auf die Tiergesundheitsbescheinigungen in Bezug auf Simbu-Viren und die epizootische Hämorrhagie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 4831)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/411/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss 2010/472/EU vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union ([2]) wird eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zulassen. Zudem wird ausgeführt, welche zusätzlichen Garantien bestimmte, in den Anhängen I und III des Beschlusses genannten Drittländer und Teile von Drittländern für bestimmte Tierseuchen geben müssen; in Teil 2 der Anhänge II und IV werden die Muster der Veterinärbescheinigungen für solche Einfuhren festgelegt.

(2) Die Tiergesundheitsanforderungen für die Blauzungenkrankheit in den Muster-Veterinärbescheinigungen in Teil 2 der Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU beruhen auf Kapitel 8.3 betreffend diese Krankheit im Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). In diesem Kapitel wird eine Reihe von Risikominderungsmaßnahmen empfohlen, die darauf abzielen, entweder das Säugerwirtstier vor dem Infektionsvektor zu schützen oder das Virus durch Antikörper zu inaktivieren.

(3) Der Gesundheitskodex für Landtiere der OIE enthält zudem ein Kapitel zur Überwachung von Gliederfüßern als Vektor von Tierseuchen. Bei diesen Empfehlungen fehlt die Überwachung von Wiederkäuern auf Antikörper gegen Simbu-Viren wie Akabane und Aino aus der Familie der *Bunyaviridae*, die in der Vergangenheit als wirtschaftliche Methode galt, um vorläufig die Verbreitung von Vektoren zu bestimmen, die das Blauzungenvirus tragen können, bis mehr Informationen über die Verbreitung der Krankheit vorliegen.

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([2]) ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74.

▼B

(4) Im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE sind die Akabane- und Aino-Krankheiten außerdem nicht aufgeführt. Die Anforderung, wegen dieser Krankheiten jährlich Untersuchungen durchzuführen, um die Abwesenheit des Vektors nachzuweisen, sollte folglich aus den Anhängen I und III des Beschlusses 2010/472/EU und aus den Mustern der Veterinärbescheinigungen in Teil 2 der Anhänge II und IV des Beschlusses gestrichen werden.

(5) Außerdem entsprechen die Tiergesundheitsanforderungen für die epizootische Hämorrhagie in den Mustern der Veterinärbescheinigungen in Teil 2 der Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU nicht ganz den entsprechenden Anforderungen im Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union ([1]) und den Empfehlungen im Handbuch für Untersuchungsmethoden und Vakzine für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE. Diese Muster sollten daher im Hinblick auf die im Durchführungsbeschluss 2011/630/EU festgelegten Anforderungen und die im Handbuch enthaltenen Empfehlungen geändert werden.

(6) Die Anhänge des Beschlusses 2010/472/EU sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Gesundheitsbescheinigungen, die gemäß dem Beschluss 2010/472/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Durchführungsbeschluss eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge des Beschlusses 2010/472/EU werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2013 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von folgenden Sendungen aus Drittländern:

a) Samen von Schafen und Ziegen, der von einer Veterinärbescheinigung begleitet wird, die spätestens am 31. Mai 2013 entsprechend dem Muster in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt ist.

b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die spätestens am 31. Mai 2013 entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt ist.

([1]) ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.

▼B

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG

Die Anhänge des Beschlusses 2010/472/EU werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung (*soweit zutreffend*)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz (*)		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.

(*) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1).“

▼B

2. In Anhang II Teil 2 erhält Abschnitt A folgende Fassung:

„Abschnitt A

Muster 1 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Ursprungsland des Samens versandt wird

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel.-Nr.

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code

I.11. Ursprungsort
Name / Anschrift — Zulassungsnummer
Name / Anschrift — Zulassungsnummer
Name / Anschrift — Zulassungsnummer

I.12. Bestimmungsort
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Verladeort

I.14. Datum des Abtransports

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Künstliche Reproduktion ☐

I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐
Drittland — ISO-Code

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge

▼B

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland
(Name des Ausfuhrlandes)([2]

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft;

II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuche geimpft.

II.2. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde,

II.2.1. erfüllt die Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen nach Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;

II.2.2. wird entsprechend den Bestimmungen über Besamungsstationen und Sammelzentren in Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Für die Schafe/Ziegen [1] in der Besamungsstation gilt:

II.3.1. Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung erfüllten die Tiere folgende Anforderungen:

[1][4] entweder [II.3.1.1. Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das amtlich als frei von Brucellose (B. *melitensis*) anerkannt ist,]

[1]oder [II.3.1.1. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose (B. *melitensis*) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist,]

[1]oder [II.3.1.1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (B. *melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B. melitensis-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests [3], im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (*Datum*) und am (*Datum*) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,]

und sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.

II.3.1.2. Die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) festgestellt wurde,

[1] und [es handelt sich um Schafe und die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen.]

II.3.1.3. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a) bis d) angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* „large colony") in den letzten sechs Monaten,

b) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,

[1] entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

[1] oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

II.3.2. Sie wurden anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3 festgelegten Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe folgenden Tests unterzogen:

▼B

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	— einem Test auf Brucellose (*B. melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund),		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund),		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.		
	II.3.3. Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist, und während dieses Zeitraums		
	II.3.3.1. befanden sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus in der Quarantäneeinrichtung und		
	II.3.3.2. die Tiere wurden folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor anhand von Proben, die frühestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung genommen wurden:		
	— einem Test auf Brucellose (B. *melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund);		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund);		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG.		
	II.3.4. Sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund folgenden Routinetests unterzogen:		
	— einem Test auf Brucellose (B. *melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG,		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität,		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.		
II.4.	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken/Ziegenböcken [1] für die Folgendes gilt:		
	II.4.1. Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt.		
	II.4.2. Sie weisen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf.		
[1] entweder	[II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]		
[1] oder	[II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]		
	II.4.4. Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten.		
	II.4.5. Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung und bis — einschließlich — zum Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt.		
	II.4.6. Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt:		
	II.4.6.1. In den Stationen ist zumindest in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.		
	II.4.6.2. Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag frei von Brucellose (*B. melitensis*), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*), Milzbrand und Tollwut.		

▼B

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) entweder	[II.4.7.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]		
(1) oder	[II.4.7.	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samenentnahme die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus (2) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
(1) entweder	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
(1))oder	[II.4.8.	Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]		
	II.4.9.	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten,		
(1)(5) either	[II.4.9.1.	das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
(1) entweder	[II.4.9.1.	in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: und die Tiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	(1) entweder	[zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Samengewinnung für diese Sendung entnommen wurden.]		
	(1) oder	[einem serologischen Test (6) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]		
	(1) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Samengewinnung für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]		
II.5.	Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:			
	II.5.1.	Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.5.2.	Er wurde gemäß den Anforderungen für Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.		
(1) entweder	[II.5.3.	Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
(1) oder	[II.5.3.	Er erfüllt die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in dem dort erwähnten Programm zur Bekämpfung dieser Krankheit vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Garantien (7)		
	II.5.4.	Er wurde in einem verplombten Container gemäß den Anforderungen für den Handel mit Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.		
(1) entweder	[II.6.	Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]		

▼B

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([1]) oder [II.6. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens ([8]):

.....]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person:* Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen

Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die zugelassene Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: Art: *„Ovis aries“* oder *„Capra hircus“* angeben.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer des Zentrums bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

([3]) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

([4]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚V‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

([5]) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

([6]) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

([7]) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

([8]) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt (*)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.“

▼B

3. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung *(soweit zutreffend)*	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz (*)		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.

(*) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom.“

▼B

4. Teil 2 von Anhang IV erhält folgende Fassung:

„TEIL 2

Musterveterinärbescheinungen für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
				I.3. Zuständige oberste Behörde			
				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			
I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code	I.10. Bestimmungsregion	Code
I.11. Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift	Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer			I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**			
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐							
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland	ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Datum des Einfrierens	Zulassungsnummer der Einheit	Menge

▼B

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland
(Name des Ausfuhrlandes) (2)

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft;

(1) entweder [II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(1) oder [II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die Zona pellucida der Eizellen/Embryonen (1) wurde nicht durchdrungen.]

II.2. Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) gilt:

II.2.1. Sie wurden in einer Einrichtung entnommen/erzeugt (1) und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist.

II.2.2. Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist.

II.2.3. Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen/erzeugt (1), die gemäß den Bestimmungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde.

II.2.4. Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und Embryonen nach Anhang D Kapitel III Nummer II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.2.5. Sie stammen von Spendertieren (Schafen und Ziegen) (1), für die gilt:

(1) entweder [II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gegen den Vektor geschützt.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gegen den Vektor geschützt.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) oder am Tag der Schlachtung genommen wurde.]

II.2.5.2. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a) bis d) angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides* ‚large colony') in den letzten sechs Monaten,

b) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,

(1) entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

(1) oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

▼B

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II.	Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.2.5.3.	Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) keine klinischen Krankheitsanzeichen.		
(1)(4) entweder	[II.2.5.4	Sie stammen aus der in Feld I.8 genannten Region, die amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt ist]		
(1) oder	[II.2.5.4.	Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose (B. melitensis) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist]		
(1) oder	[II.2.5.4.	Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (*B. melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B. melitensis-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests (3) im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (*Datum*) und am (*Datum*) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen(1) erfolgte]		
und		sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.		
(1) entweder	[II.2.5.5.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) im Ausfuhrland gehalten.]		
(1) oder	[II.2.5.5	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen/Embryonen (1) zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) aus (2) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
	[II.2.6.	Sie wurden im Ausfuhrland entnommen/erzeugt (1),		
(1) entweder	[II.2.6.1.	das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
►(ω) *(1)(5) oder*	[II.2.6.1	in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: , und die Spendertiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	(1) entweder	[zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) entnommen wurden.]		
	(1) oder	[einem serologischen Test (6) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) genommen wurden.]		
	(1) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Entnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) genommen wurden.]]		
(1) entweder	[II.2.7	Sie entsprechen den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
(1) oder	[II.2.7	Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in dem dort erwähnten Programm zur Bekämpfung dieser Krankheit vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Garantien (7).]		
	II.2.8	Sie wurden nach dem Datum entnommen/erzeugt (1), an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.2.9	Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme/Erzeugung (1) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen/Embryonen befördert, die den Anforderungen des Anhangs D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
	II.2.10	Sie wurden in einem verplombten Container gemäß den Bestimmungen über die Beförderung von Embryonen nach Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.		
	(9) II.2.11	Sie wurden durch künstliche Besamung/durch In-vitro-Befruchtung (1) mit Samen erzeugt, der aus Besamungsstationen stammt,		
(1) entweder	[II.2.11.1	die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, und der Samen genügt den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]		
(1) oder	[II.2.11.1	die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland oder einem Teil davon befinden, und der Samen genügt den Anforderungen in Anhang II Teil 2 des genannten Beschlusses.] ◄		

►(1) C1

▼B

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person*: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: Art: "*Ovis aries*" *oder* "*Capra hircus*" angeben.

Kategorie: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Das *Datum des Einfrierens* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer der Einheit: Bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur Drittländer oder Teile davon gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

([3]) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

([4]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag "V" in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010).

([5]) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.

([6]) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

([7]) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

([8]) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm;
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

([9]) Gilt nicht für Eizellen.

Amtlicher Tierarzt (*)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift

Stempel:

(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden"